

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 07. April 2020

Nr. 97

Tag

INHALT

Seite

06.04.2020

22. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 11. Februar 2020

2

**22. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Februar 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 08. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 71), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 20. Februar 2018 (Amtsblatt Nr. 84) und vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 13. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 20 (WRM)

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Studiengang Legal Management (WRM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Legal Management sind:

1. a) ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschlussgrad Bachelor of Laws – LL. B. oder Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)) an einer in- oder ausländischen Hochschule, oder

b) ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule in einer zum Studiengang Wirtschaftsrecht gemäß Nr. 1a) verwandten Fachrichtung.

2. Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen).

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Legal Management und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Legal Management.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 06. April 2020

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz